



Bei Antwort bitte angeben:
Az.: 12 – 27 QLB 115

Halberstadt, den 19.08.2025

Öffentliche Bekanntmachung
Schlussfeststellung
im Flurbereinigungsverfahren Vorharz - Mitte 4
Landkreis Harz
(Verfahrensnummer QLB 115)

1.) Schlussfeststellung

In dem Flurbereinigungsverfahren Vorharz - Mitte 4, Landkreis Harz (ehemals Landkreis Quedlinburg) mit der Verf.-Nr. QLB 115, wird hiermit nach § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Schlussfeststellung erlassen.

Es wird festgestellt, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan erfolgt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Des Weiteren ist festzustellen, dass die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft abgeschlossen sind. Die Teilnehmergeinschaft erlischt mit Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens.

2.) Begründung der Schlussfeststellung:

Alle Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes sind ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche aus dem Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen zwischen Beteiligten, Teilnehmergeinschaft und Flurbereinigungsbehörde sind unanfechtbar erledigt.

Das durch die Teilnehmergeinschaft ausgebaute Wegenetz einschließlich der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen und der anderen Anlagen ist durch den Flurbereinigungsplan an die kommunalen Gebietskörperschaften oder andere Träger übergeben worden.

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens ist somit zulässig und begründet.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt



SACHSEN-ANHALT

3.) Hinweis:

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

4.) Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Widerspruch an die Obere Flurbereinigungsbehörde zu.

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstr. 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle/Saale als Obere Flurbereinigungsbehörde, gewahrt.

Im Auftrag


Bernd Weber

Dienstsiegel

